

Podologie vs. Fußpflege

Redlichkeit von Werbeaussagen

Vorbemerkung

Bis Ende 2001 war für Kunden/Patienten, die fußpflegerische Leistungen in Anspruch nehmen wollten, in der Regel nicht erkennbar, über welche Qualifikation der gewählte Behandler verfügte. Das Behandlerpektrum umfasste Personen mit in Kurzlehrgängen (wenige Stunden oder Tage bis wenige Wochen) erworbenem Basiswissen bei meist höchst fragwürdiger Qualität bis hin zu durch Länderrecht geregelte Ausbildungen in (zuletzt) 4 Bundesländern. Gesetzgeberisches Ziel des Podologengesetzes musste es deswegen sein, im Bereich der **medizinischen** Fußpflege und Fußbehandlung einheitliche Ausbildungsstandards festzulegen, insbesondere um der steigenden Zahl von Personen mit Fußbeschwerden (z.B. als Folge eines Diabetes mellitus etc.), adäquat zu begegnen. Es sollte mit dem Gesetz eine Berufsregelung für Podologen auf hohem Niveau (Gesundheitsfachberuf) geschaffen werden, bei deutlicher Abgrenzung zum auch kosmetische Behandlungen umfassenden Aufgabenfeld der bisherigen Fußpfleger. Das Podologengesetz trat am 02.01.2002 in Kraft.

Werbung mit **medizinischer** Fußpflege

Diejenigen Fußpfleger, die sich in der im Podologengesetz festgelegten Übergangszeit von 2002 bis 2006 (5 Jahre) zum Podologen nachqualifiziert haben und solche, die eine vollständige ca. 3000 Stunden umfassende Ausbildung durchlaufen haben, blicken heute mit Argwohn auf jene Personen, die sich ohne Qualifikation die Tätigkeit „**medizinischer** Fußpflege“ auf die Fahnen schreiben. Dabei wird von Veranstaltern fragwürdiger Bildungsangebote und auch von deren Absolventen immer wieder ein Hinweis im Gesetzgebungskommentar zitiert, wonach die Verwendung der Bezeichnung „**medizinische Fußpflege**“ z.B. auf Praxisschildern von der Regelung des Podologengesetzes unberührt bleibt. Hieraus wurde und wird fälschlich eine allgemeine Zulässigkeit der Werbung mit „**medizinischer** Fußpflege“ abgeleitet. Dies ist eine kaum zu stützende Rechtsinterpretation! Denn hierbei wird verkannt, dass der Vorrang des Gesetzes ein verfassungsrechtliches Grundprinzip unseres Rechtsstaates darstellt. Eine Gesetzesbegründung (also ein Kommentar) kann die Wirksamkeit des einzelnen Gesetzes niemals durchbrechen. Die Verwerfungskompetenz für ein Gesetz obliegt allein dem Bundesverfassungsgericht.

Auch für den Tätigkeitsbereich der **medizinischen** Fußpflege gelten das Heilmittelwerbegesetz und die Irreführungsvorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Wer mit der Tätigkeit wirbt, ohne **medizinischer** Fußpfleger (im Sinne des Podologengesetzes zu sein), führt in die Irre. Dies löst auch Unterlassungsansprüche betroffener Podologen aus. Auch nach dem Heilmittelwerbegesetz ist Werbung, die insbesondere hinsichtlich der Qualifikation in die Irre führt, verboten.

Der Bundesgerichtshof hat in einem vergleichbaren Fall bereits festgestellt, dass die Tätigkeitsbeschreibung „Intern-Medizin“ eines Heilpraktikers den Eindruck erwecke, dahinter stehe eine dementsprechende Ausbildung, die durch eine Prüfung abgeschlossen wurde. Darüber hinaus werde assoziiert, es handle sich um einen Internisten (BGH GRUR 10985, 1064). Für die Irreführung, und daraus folgend ein auszusprechendes Verbot, ist daher ausreichend, dass sich aus der werblichen Angabe ein auf der Hand liegender Rückschluss auf die Berufsqualifikation ergibt. Dieser Grundsatz gilt selbstredend auch in der medizinischen Fußpflege bzw. Podologie.

Auch der Hinweis auf das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit (Artikel 12 Grundgesetz) ist nicht dazu heranzuziehen, Fußpflegern die Tätigkeitswerbung für „**medizinische** Fußpflege“ zu erlauben bzw. eine solche zu legitimieren. Denn alle Heilberufe unterliegen auch wettbewerbsrechtlichen Restriktionen: **Wer eine medizinische Qualifikation nicht aufweist, darf mit dem Tätigkeitsfeld ebenso wenig werben wie mit der Berufsbezeichnung.**

Mit Inkrafttreten des Podologengesetzes am 02.01.2002 wurde das Tätigkeitsfeld und Berufsbild Fußpflege und Podologie neu geordnet. Die zum PodG erlassene Rechtsverordnung (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) gibt Ausbildungsstandards und Inhalte vor, die für das Berufsbild bestimmend sind. Hieran orientiert ist die Auffassung der überwiegenden Zahl der zuständigen Gesundheitsbehörden in Deutschland nur folgerichtig und konsequent, bei fehlender podologischer Qualifikation (nachzuweisen durch eine behördliche Erlaubnisurkunde zur Führung der Berufsbezeichnung) auch die Tätigkeit „**medizinischer** Fußpflege“ zu untersagen. Es muss auch berücksichtigt werden, dass derjenige, der **medizinische** Dienstleistungen aus dem Inhaltskanon der Ausbildungsverordnung „Podologie“ durchführt, ohne Podologe zu sein, sich nach den Ausführungen des Heilpraktikergesetzes (Heilkundeausübung) strafbar macht. Diese Positionierung scheint im Rahmen der verfassungsrechtlichen Abwägung zur Berufsausübungsfreiheit auch tragfähig. Denn die Güterabwägung legitimiert berufsrechtliche Beschränkungen im Interesse der Volksgesundheit.

Tätigkeit in der **medizinischen Fußpflege ohne Berufserlaubnis**

Noch wird gelegentlich die Auffassung vertreten, dass früher in der „medizinischen“ Fußpflege Tätige, die keine Berufserlaubnis Podologie besitzen, die schon früher ausgeübte Fußpflegetätigkeit ungehindert fortsetzen können, wenn sie dies nicht unter der Berufsbezeichnung „Medizinische Fußpflegerin“ tun. Argumentiert wird damit, dass das PodG nicht die Tätigkeit, sondern lediglich die Berufsbezeichnung unter besonderen Schutz stellt (Titelschutzgesetz). Diese Rechtauffassung wird inzwischen sowohl vom Bundesgesundheitsministerium (vgl. Erlass vom 19.11.2007) als auch von Länderministerien mit folgendem Hinweis zurück gewiesen:

**Medizinische Fußpflege bedeutet Krankenbehandlung
im Sinne von Heilkundeausübung.**

**Heilkundeausübung ist jedoch nur Ärzten
und Heilpraktikern vorbehalten.**

Medizinische Fußpflege ohne Heilpraktikererlaubnis ist nach alledem nur bei ständiger Aufsicht und unter Verantwortung eines Arztes oder Heilpraktikers zulässig. Auf Grund ärztlicher Verordnung sind „sonstige“ Personen nur dann zur Ausübung der **medizinischen** Fußpflege berechtigt, wenn sie die für eine gefahrlose Behandlung erforderlichen medizinischen Kenntnisse und praktische Fertigkeiten aufweisen. Der Nachweis hierüber wird durch eine Ausbildung und die zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis „Podologe/Podologin“ bzw. „Medizinischer Fußpfleger/Medizinische Fußpflegerin“ erbracht. Daraus folgt, „dass kosmetische Fußpflegerinnen weder selbstständig noch auf Veranlassung eines Arztes **heilkundliche** Tätigkeiten ausführen dürfen“ (BMG 19.11.2007). Ihnen bleibt nur die Möglichkeit, kosmetische Fußpflege auszuüben.

Zusammenfassung

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Heilberufsrecht durch Einschränkung der Berufsfreiheit mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes und der Gefahrenabwehr das bundeseinheitliche Heilberufswesen zur Grundlage für das Tätig werden im Rahmen der medizinischen Behandlung gemacht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Altenpflegegesetz vom 24.10.2002 (2 BvF 1/01) diese schon immer vom BVerfG als Form der Berufszulassung gebilligte Regelungstechnik, seit Jahrzehnten in der gesamten Gesetzgebungspraxis der Heilhilfsberufe unbeanstandet, bestätigt.

„Die im Heilberufsrecht geregelte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung sei dogmatisch als Regelung der Zulassung zu einem Beruf zu verstehen,

weil durch die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung die rechtliche Möglichkeit geschaffen werde, die durch gesetzlich vorgegebene Qualitätsvoraussetzungen von ansonsten vergleichbaren beruflich ausgeübten Betätigungen abgehobenen Hilfsberufe zu ergreifen“. Mit der Zuordnung zu den Gesundheitsfachberufen hat der Gesetzgeber gleichzeitig auch die Einnahmen aus der medizinischen Fußpflege von der Umsatzsteuer befreit. Nur wer eine staatliche Erlaubnisurkunde „Podologe/Podologin“ oder „Medizinischer Fußpfleger/Medizinische Fußpflegerin“ vorweisen kann, darf von den Finanzverwaltungen von der Umsatzsteuer befreit werden, soweit es sich um steuerbegünstigte Umsätze handelt.

Ludwigshafen, 15.12.2008 (4)
© Norbert Deuser